

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 6 (1928)

Heft: 3

Artikel: Dienstcode für den Telegraphenverkehr

Autor: G.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Generalinspektor Drouet, Frankreich, als Vertr. der C. E. I. und des C. C. I.;

Captain Cohen, Grossbritannien, als Vertr. der C. E. I. und des C. C. I.;

Ing. Stevenson, Grossbritannien, als Vertr. des C. C. I.; Prof. Van der Bilt, Niederlande, als Vertr. der C. E. I.;

Huber - Ruf, Schweiz, als Vertr. der C. E. I.; Muri, Schweiz, als Vertr. der C. E. I. und des C. C. I.

Als Vertreter des Generalsekretariats des C. C. I. in Paris war Herr Ing. Jean Hubert zugegen.

Die Vereinigten Staaten und Polen, die in der C. E. I., Unterkommission für Symbole, ebenfalls vertreten sind, hatten mitgeteilt, dass es ihnen unmöglich sei, eine Delegation abzuordnen; desgleichen Italien und die Niederlande, die in der Symbolkommission des C. C. I. Sitz und Stimme haben.

Die auf der Berner Symboltagung anwesenden Herren wurden bei einer Nachmittagsausfahrt nach dem Berner Oberland im hier wiedergegebenen Bilde festgehalten.

F. H.

Dienstcode für den Telegraphenverkehr.

Das „Comité consultatif international des communications télégraphiques“ hat an der ersten Tagung im November 1926 beschlossen, die Einführung eines Dienstcodes durch Berichterstatter der Verwaltungen von 9 verschiedenen Ländern prüfen und begutachten zu lassen.

Nach den Vorschlägen des Herrn Postrat Feuerhahn von der deutschen Reichspost ist der Dienstcode berufen, in zwei Richtungen den Betriebsdienst zu entlasten, nämlich durch Vereinfachungen in der Einleitung der Telegramme und durch Kürzung der Dienstnotizen.

I. Die Einleitung der Telegramme kann gekürzt werden durch:

- die abgekürzte Wiedergabe bekannter Ortsnamen;
- die Angabe des Datums und der Aufgabezeit in Buchstabengruppen statt in Ziffern.

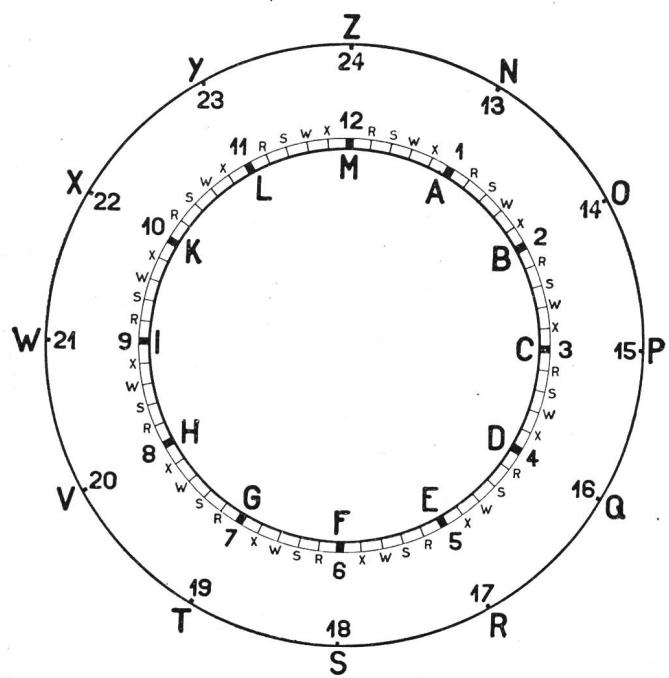
Die Kürzung der Ortsnamen kommt nur für im Weltverkehr allgemein bekannte Orte in Betracht. Der deutsche Vorschlag nennt als Beispiele Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln und Leipzig. Jeder dieser Ortsnamen würde durch höchstens 3 Buchstaben wiedergegeben und diese Kürzung würde in der Einleitung und in der Adresse angewendet.

Der Verwirklichung dieses Vorschlages steht zunächst das internationale Dienstreglement entgegen, das in Art. 37, § 1 d vorschreibt, dass der Name der Telegraphenstelle so befördert werden soll, wie er in der ersten Spalte des amtlichen Verzeichnisses der Telegraphenanstalten steht. Die schweizerische Verwaltung hat noch vor kurzem das Bureau der internationalen Telegraphenunion gebeten, den Vertragsstaaten die Beachtung der erwähnten Bestimmung in Erinnerung zu rufen. Dieser Schritt wurde veranlasst durch viele den Telegraphenbeamten und den Telegrammempfängern unverständliche Kürzungen von Ortsnamen, namentlich im Ueberseeverkehr. In den von der schweizerischen Verwaltung namhaft gemachten Fällen handelte es sich zwar nicht um weltbekannte Orte und nicht um Abkürzungen, die durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt worden waren. Es ist anzunehmen, dass Kürzungen auf dieser Grundlage, wenigstens von den Telegraphenbeamten, ohne weiteres verstanden würden. Das gleiche darf aber nicht von den kleineren Telegraphenanstalten und Telegrammempfängern vorausgesetzt werden. Die Rücksicht auf diese erschwert die Zustimmung zu den Vorschlägen des

Herrn Postrat Feuerhahn. Durch die Bestimmungsanstalten oder Hauptämter könnte zwar der Name des Herkunftsortes ergänzt werden, aber dadurch ginge ein Teil der auf den Leitungen eingesparten Arbeit wieder verloren. Fraglich ist auch, ob der Entlastung der Leitungen, die mit der Kürzung von Ortsnamen angestrebt wird, eine so grosse Bedeutung zukommt, dass diese Massnahme gereffertigt ist. Der deutsche Vorschlag rechnet mit einer Verminderung der telegraphischen Leistungen von 16,000 Wörtern täglich, wenn beim heutigen Verkehr die eingangs erwähnten Ortsnamen abgekürzt würden. Diese 16,000 Wörter entsprechen rund 1000 Telegrammen. Das ist eine bescheidene Zahl, die auf die Ausnutzung der Auslandverbindungen eines Staates von der Grösse Deutschlands kaum von Einfluss sein kann.

Von den bedeutenderen schweizerischen Orten könnten nach dem Beispiel über die Auswahl in Deutschland nur Zürich und Genf (Genève) für die gekürzte Wiedergabe der Ortsnamen in Frage kommen. Die Städte Basel (Bâle) und Bern (Berne) haben so kurze Ortsnamen, dass sich eine besondere Kürzung nicht lohnen würde. Die Kürzung der Städtenamen Zürich und Genf (Genève) erbrächte in der Uebermittlung für täglich etwa 4000 Telegramme einen Gewinn von 3 Buchstaben, im ganzen 12,000 Buchstaben oder 2000 Wörter = 125 Telegramme. Von einer fühlbaren Entlastung der Leitungen könnte unter diesen Verhältnissen auch in der Schweiz nicht gesprochen werden. Sie ist sogar dann nicht bedeutend, wenn noch der Gewinn aus der Kürzung einer Reihe anderer Ortsnamen im Weltverkehr hinzugerechnet wird. Die unwesentliche und unter den heutigen Verhältnissen nicht einmal nötige Entlastung des Betriebsdienstes und der Leitungen verbunden mit den Nachteilen, die aus der gekürzten Wiedergabe von Ortsnamen für die Benutzer des Telegraphen und viele Landstellen entstehen würden, sprechen gegen die Annahme dieses Vorschlages.

Für die Angabe der Aufgabezeit in Buchstaben statt Zahlengruppen ist eine Uebersetzung nötig. Sie wäre in erster Linie von den Annahmebeamten anhand einer übersichtlichen Zeittafel vorzunehmen (siehe Figur). Es geht aus der Betrachtung dieses Hilfsmittels hervor, dass die Stundenangabe 1.10 mit AB, 22.12 mit XB und 24 Uhr mit Z wiedergegeben würde. Diese Ordnung wäre wohl den Beamten in kurzer Zeit so geläufig, dass die Ueber-



Innerer Kreis A—M = 1—12
Äusserer Kreis N—Z = 12—24

Aeusserer Kreis N-Z = 13-24
Beispiel: 110 = AB

Beispiel: 1.10 = AB
12.10 = NB

$$13.10 = NB$$

$$1.13 = AB_w$$

13.13 = NBw
vollen 10 Minut

Für die Bezeichnung der vollen 10 Minuten werden nur die Buchstaben A—L benutzt.

Für die Bezeichnung der Stunden aber die Buchstaben A—Z

10.10 ist KB

22.10 ist XB

10.12 ist KBs

22.12 ist XBs

setzung für sie keine Mehrleistung mehr bedeuten würde. Anders verhält es sich dagegen mit den Telegrammempfängern. Eisenbahn und Telegraph sind schon mit der Einführung der 24 Stundenzählung grossen Widerständen begegnet. In vermehrtem Masse müsste dies der Fall sein, wenn die Stundenangaben auf Telegrammen künftig gar in Buchstabengruppen erscheinen würden. Von den Verwaltungen würde bestimmt verlangt, dass diese Angaben in den den Empfängern auszuhändigenden Telegrammausfertigungen in die geläufigeren Zahlen übersetzt werden. Die Erleichterung, die am einen Orte geschaffen werden sollte, würde damit einer Erschwerung an anderer Stelle rufen. Die Verhältnisse in der Kabeltelegraphie, wo die vorgeschlagene Neuerung seit langem eingeführt ist, sind von denen der Drahttelegraphie so verschieden, dass mit dem Hinweis auf die guten Erfahrungen bei den Kabelgesellschaften die Brauchbarkeit des Verfahrens nicht erwiesen ist. Die Kabeltelegraphie bedient sich fast ausnahmslos des Morsealphabets. Dieses verwendet für jede Ziffer 5 Zeichen. Ihre Wiedergabe musste bei der verhältnismässig langsamen Arbeitsweise der Kabeltelegraphie als Verzögerung empfunden werden. Die Drahttelegraphie dagegen hat mit der Einführung und Verbesserung der Drucktelegraphen jeden Unterschied in der Zeichenglänge der Buchstaben und Ziffern beseitigt. Für sie ist es belanglos, ob die Zeitangaben in Ziffern oder in Buchstaben gemacht werden. Der Gewinn von 1 oder 2 Zeichen,

der bei der Anwendung von Buchstaben nach der erwähnten Zeittafel in jedem Telegramm entstehen würde, ist zu unbedeutend, um für die Änderung zu sprechen. Wie erwähnt, würde dieser Gewinn ins Gegenteil verwandelt, wenn am Bestimmungs-orte jedes Telegramms die Zeitangaben wieder in die landesübliche Bezeichnung übersetzt werden müssten.

Der Wunsch nach einer Kürzung der Einleitung der Telegramme könnte aber auf andere Weise verwirklicht werden. Alle Telegramme tragen heute eine Ordnungsnummer. Diese ist je nach dem Verkehr der Aufgabestelle zwei bis vier oder fünfstellig. Sie umfasst sogar 6 und noch mehr Ziffern, wenn in die fortlaufende Nummer noch die nähere Bezeichnung von Aufgabestellen grosser Städte einzogen wird. Dieses Verfahren ist in einigen Staaten üblich. Die Telegramme von Paris-Börse sind z. B. dadurch gekennzeichnet, dass ihre fortlaufende Nummer durch die Zahl 98 ergänzt ist. Die Ordnungsnummer dient zur Bezeichnung der Telegramme bei Nachforschungen aller Art. Fehlt diese Nummer, so muss ein bestimmtes Telegramm anhand anderer Angaben bezeichnet werden können. Das nächstliegende sind die Zeitangaben. Es sollte möglich sein, diese Angaben an Stelle der Ordnungsnummer allgemein für die Bezeichnung eines Telegramms zu verwenden. Auch in den grössten Städten wird es nicht häufig vorkommen, dass nach einem bestimmten Ort mehrere Telegramme genau zur gleichen Zeit aufgegeben werden. Wäre dies wider Erwarten der Fall, so könnten die einzelnen Telegramme leicht nach der Adresse unterschieden werden. Der Wegfall der ursprünglichen Ordnungsnummer kann im Betriebsdienst um so eher ertragen werden, als auf den wichtigsten Verbindungen Laufnummern für alle in einer Richtung beförderten Telegramme üblich werden. Die Bezeichnung der Telegramme geschieht bei Rückfragen heute schon durch die Laufnummer. Berühren Rückfragen, Wiederholungsbegehren oder andere Mitteilungen über beförderte Telegramme andere als die unmittelbar untereinander verkehrenden Aemter, so ist es üblich, ausser der Ordnungsnummer oder, nach deren Wegfall, ausser der Zeitgruppe die Adresse des Telegramms anzugeben. Die angeregte Kennzeichnung der Telegramme anhand der Aufgabezeit hat zur Voraussetzung, dass die Zeitangaben einheitlich nach der 24-Stundenzählung gemacht werden. Ferner sollten die Zeitangaben stets auf eine vierstellige Zahlengruppe ergänzt werden. Statt 7.35 Uhr würde 0735, statt 14 Uhr 1400 telegraphiert. Die Trennung zwischen Stunden- und Minutenangaben würde dadurch überflüssig; die vierstellige Zeitgruppe würde als solche auch dann leicht erkannt, wenn in der Einleitung noch andere Zahlen stehen sollten.

Eine zweite Vereinfachung in der Telegrammleinleitung wäre gegeben durch das Weglassen des Aufgabeta ges bei der Uebermittlung. Im europäischen Verkehr ist die Zahl der Telegramme, die den Bestimmungs ort nicht am Tage der Aufgabe erreichen, sehr klein. Zudem könnte vereinbart werden, dass zur Verhütung jeglichen Irrtums in allen Telegrammen, die drei Stunden vor oder nach Mitter-

nacht aufgegeben werden, der Aufgabetag mittelegraphiert wird. Die Erstreckung dieser Frist auf fünf Stunden würde sogar im aussereuropäischen Verkehr genügen, um jede Unklarheit zu beseitigen.

Nach diesen Vorschlägen würde die Einleitung eines Telegramms, die heute lautet:

Zürich/19 931 12 16/2 8.15 künftig gekürzt auf:
Zürich/19 12 0815.

Der Gewinn von 6—7 Zeichen ist nicht sehr bedeutend, vereinfacht aber die Arbeit doch, weil alle Telegramme davon betroffen würden. Für die Schweiz mit rund 36,000 Telegrämmeübermittlungen im Tag bedeutet der Wegfall von 6 Zeichen bei jeder Beförderung einen Gewinn von etwa 400 Telegrammen oder etwas mehr als 1% der Gesamtarbeit.

II. Vom Dienstcode, d. h. von der Wiedergabe dienstlicher Meldungen in vereinbarter Form wird von den Kabelgesellschaften und den Radiostationen allgemein Gebrauch gemacht. Einzelne Ge-

sellschaften haben eigene Codebücher herausgegeben, die bis zu 2500 Kürzungen enthalten. Von diesen wird aber nur eine kleine Zahl regelmässig verwendet. Bei der allfälligen Einführung des Dienstcodes in der Drahttelegraphie wird diese Wahrnehmung zu beachten sein. Die Kürzung dienstlicher Meldungen vermag nur dann eine Vereinfachung der Arbeit herbeizuführen, wenn die Zahl der Kürzungen sorgfältig ausgewählt und auf wenige Ausdrücke des täglichen Dienstes beschränkt wird. Nur dadurch werden jene den Betriebsbeamten geläufig und haben Aussicht, allgemein angewandt und verstanden zu werden. Wenn ein kommender Dienstcode diese Bedingungen erfüllt, so kann dessen Einführung unbedenklich begrüßt werden.

Die Konferenz von Washington hat für den drahtlosen Verkehr Kürzungen angenommen, von denen eine Anzahl auch im Drahtverkehr anwendbar ist. Als Beispiele seien folgende erwähnt:

Kürzung	Anfrage	Antwort
Q R J	Erhalten Sie schlecht?	Ich erhalte schlecht.
Q R K	Erhalten Sie gut?	Ich erhalte gut.
Q R O	Soll ich Spannung erhöhen?	Erhöhen Sie Spannung.
Q R P	Soll ich Spannung vermindern?	Vermindern Sie Spannung.
Q R Q	Soll ich Geschwindigkeit steigern?	Steigern Sie Geschwindigkeit.
Q R S	Soll ich Geschwindigkeit vermindern?	Vermindern Sie Geschwindigkeit.
Q R T	Soll ich Senden einstellen?	Stellen Sie Senden ein.
Q R U	Haben Sie etwas für mich?	Ich habe nichts für Sie.
Q R V	Soll ich Regulierzeichen geben?	Geben Sie Regulierzeichen.
Q R X	Wo weiterfahren?	Fahren Sie in No..... weiter.
Q S C	Bleiben meine Zeichen aus?	Ihre Zeichen bleiben aus.
Q S L	Bitte Quittung?	Ich gebe Quittung.
Q S M	Haben Sie meine Quittung?	Ihre Quittung fehlt.
Q S P	Wiederholen Sie bis	Ich wiederhole bis
Q T A	Kann ich Nr. vernichten?	Vernichten Sie No.....
Q T B	Stimmt die Wortzahl?	Wortzahl stimmt nicht, folgen Anfangsbuchstaben.

C	Ja
N	Nein
W	Wort oder Wörter
A A	alles nach
A B	alles vor
A L	alles, was gegeben wurde
B N	alles zwischen
B Q	Berichtigung
D S	Sender regulieren
G A	fahren Sie mit Geben weiter
M N Minuten warten
N W	ich fahre weiter
O K	Einverstanden
R Q	Anfrage
W A	Wort nach
W B	Wort vor
A D R	Adresse
C F M	Bestätigen Sie oder ich bestätige
Col	Geben Sie Wiederholung; ich gebe Wiederholung
I T P	Satzzeichen zählen
P B L	Einleitung
R P T	Wiederholen Sie; ich wiederhole
S I G	Unterschrift
T X T	Text

Auf die mit einer Kürzung gestellte Anfrage oder den in gleicher Weise erteilten Auftrag folgt ein Fragezeichen. Die Antwort wird ohne dieses Zeichen gegeben.

Weitere Kürzungen sollten vereinbart werden für die oft wiederkehrenden Ausdrücke in den Dienstnotizen, wie

aufhalten, aufgehalten	unterbrochen
umleiten, umgeleitet	verwickelt
unvollständig	vor Störung gegeben
ungenügend	vor Störung erhalten
mehrere	ersetzt
abgereist	Leitung prüfen
postlich nachgesandt	in Leitung melden
Gebühren ausstehend	

Die Abfassung der taxierten Dienstnotizen wäre nach dem von Herrn Oberpostdirektor Kunert im Jahre 1926 dem C C I eingereichten Antrag zu vereinfachen.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Wie schon erwähnt, liegt die Bedeutung eines Dienstcodes aber nicht in der grossen Zahl gekürzter Ausdrücke, sondern darin, dass diese den Betriebsbeamten geläufig sind und mühe los angewendet und verstanden werden.

G. K.